

H a u p t s a t z u n g

der Gemeinde Langenwetzendorf

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 2009 (GVBl. S. 345) hat der Gemeinderat der Gemeinde Langenwetzendorf in der Sitzung am 24. August die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Langenwetzendorf“.
- (2) Die Ortsteile (§ 3 Abs. 1) behalten ihren bisherigen Namen in Verbindung mit den Namen der Gemeinde.

§ 2 Gemeindewappen, Gemeindeflagge, Gemeindesiegel

- (1) Das Gemeindewappen zeigt einen Wolf mit Hirschgeweih im Maul.
- (2) Die Flagge der Gemeinde zeigt das Wappen und die Farben rot-weiß.
- (3) Das Dienstsiegel trägt die Umschrift „Thüringen-Gemeinde Langenwetzendorf“ und zeigt das Gemeindewappen.

§ 3 Ortsteile

- (1) Im Gebiet der Gemeinde Langenwetzendorf gibt es die Ortsteile:

1. Göttendorf
2. Neuärgerniß
3. Zoghaus
4. Naitschau
5. Wellsdorf
6. Erbengrün
7. Daßlitz
8. Nitschareuth
9. Hirschbach
10. Hainsberg

Das jeweilige Gebiet jedes in Satz 1 aufgezählten Ortsteils ist identisch mit der jeweiligen Gemarkung und setzt sich jeweils aus den der Gemarkung im Katasterverzeichnis zugeordneten Grundstücken zusammen.

- (2) Der Ortsteil Nitschareuth besitzt eine Ortsteilverfassung.

(3) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates erfolgt nach den folgenden Regelungen:

- a) Für das aktive und passive Wahlrecht gelten die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes und der Thüringer Kommunalwahlordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, wobei an die Stelle des Begriffes „Gemeinde“ der Begriff „Ortsteil“ mit Ortsteilverfassung tritt.
- b) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrats erfolgt durch eine Bürgerversammlung im Ortsteil Nitschareuth.
Die Bürgerversammlung ist durch den Bürgermeister spätestens zwei Wochen vor der Bürgerversammlung einzuberufen. Die Einberufung geschieht dadurch, dass den Bürgern Ort, Zeit und Tagesordnung (Wahl der weiteren Ortsteilratsmitglieder) der Bürgerversammlung und die Notwendigkeit, Wahlvorschläge schriftlich einzureichen, durch ortsübliche Bekanntmachung mitgeteilt wird. Jeder Wahlberechtigte ist darüber hinaus durch die Gemeinde schriftlich von der Wahl, dem Wahlort und dem Wahlzeitpunkt zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung enthält zudem die Aufforderung, die Wahlbenachrichtigung und den Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
- c) Zu Beginn der Bürgerversammlung haben sich die Bürger, die sich am Wahlverfahren beteiligen wollen, unterschriftlich in ein Wählerverzeichnis des Ortsteils einzutragen, das durch die Gemeinde am Wahlort auszulegen ist. An der Bürgerversammlung zur Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates dürfen neben den Personen, die mit der Durchführung der Bürgerversammlung betreut sind, nur Wahlberechtigte (Buchstabe a) teilnehmen.
- d) Der Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung der Ortsteilratswahlen (Wahlleiter). Er wird hierbei von Gemeindebediensteten unterstützt.
- e) Der Wahlleiter fordert in der Bürgerversammlung zum Vorschlag von Bewerbern auf. Jeder Bürger ist vorschlagsberechtigt. Er kann höchstens so viele Personen vorschlagen, wie weitere Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Der Vorschlag muss schriftlich erfolgen und den Nachnamen, Vornamen und den Beruf enthalten. Er bedarf vor Beginn der Stimmabgabe der Einwilligung des Vorgeschlagenen. Ist dieser nicht anwesend, so muss dem Wahlleiter eine schriftliche Einwilligungserklärung vorliegen.
- f) Die Wahl ist geheim. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie weitere Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Er kann jedoch jedem Bewerber nur eine Stimme geben.
- g) Nach Abschluss des Vorschlagsverfahrens ruft der Wahlleiter die Namen und den Beruf der zur Wahl vorgeschlagenen Personen, die dem Vorschlag ihrer Person zugestimmt haben (Bewerber), in der Reihenfolge auf, wie sie sich aus dem Wählerverzeichnis ergibt. Wurden weniger als doppelt so viele Bewerber vorgeschlagen, wie Mitglieder zu wählen sind, kann jeder Bürger andere nach (Buchstabe a) wählbare Personen mit Nachnamen, Vornamen und Beruf in den Stimmzettel eingetragen und damit wählen. Hierauf hat der Wahlleiter hinzuweisen. Der Bürger erhält einen amtlichen Stimmzettel, nachdem er seine Wahlbenachrichtigung vorgelegt oder sich über eine Person ausgewiesen hat.
„Er gibt sich dann in die Wahlkabine und

- in dem Falle, dass mindestens doppelt so viele Bewerber vorgeschlagen wurden, wie weitere Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind (die Bewerber sind dann auf dem Stimmzetteln vorgedruckt), vergibt der Wahlberechtigte seine Stimme dadurch, dass bei jedem der Bewerber, der gewählt werden soll, in dem dafür vorgesehenen Feld bei dem jeweiligen Bewerber ein Kreuz gemacht wird; es dürfen keine auf dem Stimmzettel vorgedruckt Bewerber gestrichen und keine andere wählbare Personen zu den auf den Stimmzettel vorgedruckt

Bewerber hinzugefügt werden; die Anzahl der durch Kennzeichnung mit „Kreuz“ Gewählten darf nicht größer sein als die Anzahl der zu vergebenden Stimmen;

- in dem Falle, dass weniger als doppelt so viele Bewerber vorgeschlagen wurden, wie weitere Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind (es sind auf dem Stimmzetteln auch die Bewerber vorgedruckt), vergibt der Wahlberechtigte seine Stimmen dadurch, dass bei jedem der Bewerber, der gewählt werden soll, in dem dafür vorgesehenen Feld bei dem jeweiligen Bewerber ein Kreuz gemacht wird; es ist aber auch möglich, dass vorgedruckte Bewerber gestrichen werden und Stimmen dadurch an wählbare Personen vergeben werden, indem diese mit Nachnamen, Vornamen und Beruf oder in sonst eindeutig bezeichnender Weise auf dem Stimmzettel handschriftlich hinzugefügt werden; die Summe aus den hinzugefügten wählbaren Personen zusammen mit den durch Kennzeichnung mit „Kreuz“ Gewählten darf nicht größer sein als die Anzahl der zu vergebenden Stimmen;
- in dem Falle, dass kein Bewerber zur Wahl der weiteren Ortsteilratsmitglieder vorgeschlagen wurde, vergibt der Wahlberechtigte seine Stimmen dadurch, dass wählbare Personen mit Nachnamen, Vornamen und Beruf oder in sonst eindeutig bezeichnender Weise auf dem Stimmzettel handschriftlich eingetragen werden; die Summe handschriftlich eingetragener wählbaren Personen darf nicht größer sein als die Anzahl der zu vergebenden Stimmen“.

Der Wähler legt danach den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Die Stimmabgabe wird im Wählerverzeichnis vermerkt.

Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn der Stimmzettel

- erkennbar nicht amtlich hergestellt oder mit einem äußeren Merkmal versehen ist,
- den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
- einen Zusatz oder Vorbehalt enthält; dies gilt nicht für Streichung von Bewerbernamen oder für Hinzufügungen von wählbaren Personen.

Stimmen sind ungültig, wenn

- eine Person, die der Wähler wählen will, nicht zweifelsfrei zu erkennen ist, hinsichtlich dieser Person,
- der Stimmzettel gegenüber einer Person, die der Wähler wählen will, einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthält, hinsichtlich dieser Person,
- eine Person, die der Wähler wählen will, nicht wählbar ist, hinsichtlich dieser Person,
- eine wählbare Person mehr als einmal aufgeführt ist, hinsichtlich der weiteren für sie abgegebenen Stimmen.

- h) Gewählt sind die Bewerber bzw. wählbare Personen in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- i) Das Ergebnis der Wahl wird in der Bürgerversammlung vom Wahlleiter bekannt gegeben.

§ 4 Einwohnerversammlung

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.
- (2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Gemeindebedienstete sowie Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 5 Vorsitz im Gemeinderat

Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 6 Bürgermeister

Der Bürgermeister wird unmittelbar von den Bürgern der Gemeinde gewählt und ist hauptamtlich tätig.

§ 7 Beigeordnete

- (1) Der Gemeinderat wählt einen ehrenamtlichen Beigeordneten.
- (2) Der Bürgermeister wird im Falle seiner Verhinderung durch den Beigeordneten (allgemeiner Vertreter) vertreten.

§ 8 Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Hauptausschuss und weitere Ausschüsse, welche die Beschlüsse des Gemeinderates vorbereiten (vorberatende Ausschüsse) oder aber einzelne Angelegenheiten abschließend entscheiden (beschließende Ausschüsse und bestimmt deren Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben. Nähere Regelungen trifft die Geschäftsordnung.
- (2) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Gemeinderat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Gemeinderatsmitglieder, so kann jedes Gemeinderatsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Gemeinderat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Gemeinderatsmitglied zugewiesen wird.
- (3) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt nach dem mathematischen Verhältnisverfahren Hare/Niemeyer.

§ 9 Ehrenbezeichnungen

- (1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.
- (2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates, als Mitglieder des Ortsteilrates , als Ehrenbeamte oder als hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

| | |
|-----------------------------|--|
| Bürgermeister: | Ehrenbürgermeister, |
| Beigeordneter: | Ehrenbeigeordneter, |
| Mitglied des Ortsteilrates: | Ehrenmitglied des Ortsteilrates |
| Ortsteilbürgermeister: | Ehrenortsteilbürgermeister |
| Gemeinderatsmitglied: | Ehrengemeinderatsmitglied |
| ehrenamtlich tätige Beamte: | eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-,, |

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt und/oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.
- (4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.
- (5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 10 Entschädigung

- (1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse als Entschädigung nach Maßgabe der Thüringer Entschädigungsverordnung einen monatlichen Sockelbetrag von 25,00 Euro sowie ein Sitzungsgeld im Gemeinderat von 15,00 Euro und ein Sitzungsgeld in den Ausschüssen von 5,00 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind.
Mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag dürfen nicht gezahlt werden.

- (2) Die weiteren Mitglieder des Gemeinderates, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstauffalls und der notwendige Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 5,00 Euro je volle Stunde für den Verdienstauffall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Gemeinderates, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 5,00 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesen Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.
- (3) Die Mitglieder des Ortsteilrates erhalten einen monatlichen Sockelbetrag von 3,00 Euro sowie pro Ortsteilratssitzung ein Sitzungsgeld von 5,00 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen.
- (4) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.
- (5) Für ehrenamtliche Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderates sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstauffalls bzw. Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1,2 und 4) entsprechend. Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag (§ 38 Abs. 5 Thüringer Kommunalwahlordnung) je eine Entschädigung in Höhe von 15,00 Euro (§ 34 Abs. 2 Thüringer Kommunalwahlgesetz).
- (6) Die ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten erhalten nach Maßgabe der Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit die folgenden Aufwandsentschädigungen:
- | | |
|--|----------------|
| der Ortsteilbürgermeister des Ortsteils Nitschareuth | 137,84 €/Monat |
| der ehrenamtliche Beigeordnete | 170,00 €/Monat |
- (7) Die vorstehenden Entschädigungsregelungen für die Mitglieder des Ortsteilrates und den Ortsteilbürgermeister gelten für die noch bis zum 30.06.2009 im Amt befindlichen weiteren Mitgliedern des Ortschaftsrates und den Ortsbürgermeister entsprechend weiter.

§ 11 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen der Gemeinde Langenwetzendorf werden öffentlich bekannt gemacht durch Veröffentlichung in dem „Amtsblatt der Gemeinde Langenwetzendorf“.
- (2) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates, der Ausschüsse und des Ortsteilrates erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Langenwetzendorf. Bei Dringlichkeit von Sitzungen des Gemeinderates, der Ausschüsse und des Ortsteilrates sind die Zeit, der Ort und die Tagesordnung bereits am zweiten Tag vor der Sitzung an den Verkündungstafeln bekannt gegeben. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden. Auf den bekannt zu machenden Schriftstücken ist der Zeitraum des Aushanges zu vermerken. Auf bekannt gemachten Schriftstücken sind Ort und Zeit des Aushanges sowie Zeitpunkt der Abnahme unterschriftlich zu

bescheinigen.

Die Verkündungstafeln sind im Gemeindegebiet an folgenden Standorten aufgestellt:

| | |
|------------------|-----------------------------------|
| Langenwetzendorf | Platz der Freiheit 4 /Gemeindeamt |
| OT Neuärgerniß | Bushaltestelle Ortsteilmitte |
| OT Göttendorf | Bushaltestelle Ortsteilmitte |
| OT Naitschau | gegenüber Naitschau Nr. 100 |
| OT Erbengrün | Feuerwehr |
| OT Wellsdorf | gegenüber Wellsdorf Nr.4 |
| OT Zoghaus | Bushaltestelle Ortsteilmitte |
| OT Daßlitz | Bushaltestelle Ortsteilmitte |
| OT Nitschareuth | Bushaltestelle Ortsteilmitte |
| OT Hirschbach | Hirschbach Nr. 12 |
| OT Hainsberg | gegenüber Hainsberg Nr.12 |

- (3) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Abs. 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anders bestimmt. Im Übrigen findet die Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Thüringer Bekanntmachungsverordnung) in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung.

§ 12 Sprachform, Außerkrafttreten, Inkrafttreten

- (1) Die in dieser Hauptsatzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Die Hauptsatzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung vom 17.11.2004 der Gemeinde Langenwetzendorf (Amtsblatt der Gemeinde Nr. 1 des Jahrgangs 2005 vom Erscheinungstag Donnerstag 13.01.2005) außer Kraft.

Langenwetzendorf, den 10. September 2009

Dittmann
Bürgermeister